

HOYER Gruppe

Richtlinie für nicht integrierte Transportunternehmer

Anforderungen

1. GELTUNGSBEREICH

Diese Richtlinie gilt für nicht integrierte Transportunternehmer der HOYER-Gruppe gemäß CEFIC/ECTA Definition.

2. ALLGEMEIN

Es werden ausschließlich Unternehmer für die HOYER-Gruppe tätig, die durch den zuständigen Leiter zugelassenen worden sind.

HOYER gestattet keine Untervercharterung der Aufträge an Dritte!

Der Unternehmer hat alle von HOYER zur Verfügung gestellten Informationen vertraulich zu behandeln. Er darf diese Informationen seinen Kunden oder Lieferanten weder übermitteln noch darüber mit diesen sprechen.

Der Unternehmer muss alle relevanten nationalen und internationalen Gesetze und Verordnungen einhalten und die für die jeweiligen Transport erforderlichen Genehmigungen und Lizenzen besitzen.

3. ZULASSUNG DES UNTERNEHMERS

Von jedem potentiellen Unternehmer werden allgemeine Informationen über das Unternehmen angefordert. Die Zulassung erfolgt aufgrund einer Bewertung der aktuellen Leistung oder aufgrund einer Auditierung des Qualitätssicherungssystems.

Falls der Unternehmer über ein eigenes zertifiziertes Qualitäts- / Umwelts- / Sicherheits-managementsystem verfügt (z. B. ISO 9001, ISO 14001, GMP ...) bitten wir um Übersendung der aktuellen Zertifikate in Kopie.

Falls der Unternehmer selbst SQAS auditiert ist, bitten wir für HOYER den Zugang zu den relevanten Berichten in der SQAS Datenbank einzurichten, um die Auditergebnisse auswerten und für die Zulassung des Unternehmers berücksichtigen zu können.

Mit Annahme eines HOYER Transportauftrages erklärt sich der Subunternehmer mit allen Punkten dieser Richtlinie einverstanden. Diese steht auch auf der HOYER Website zum Download bereit: http://www.hoyer-group.com

Sollte der Unternehmer dauerhaft nicht in der Lage sein, einen zufriedenstellenden Service zu gewährleisten, wird die Zulassung aufgehoben.

4. VERSICHERUNG

Zugelassene Unternehmer sollten mindestens folgenden Versicherungsschutz vorhalten:

- Betriebshaftpflicht- / Umwelthaftpflichtversicherung
 Deckungssummen entsprechend der relevanten gesetzlichen Bestimmungen
- Haftpflichtversicherung gegen Güterschäden gemäß CMR-Übereinkommen für internationale Beförderungen (sofern anwendbar) bzw. gemäß der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen
- Kfz-Haftpflichtversicherung: Maximale mögliche Deckungssumme entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen

Der Unternehmer muss ferner geeigneten Versicherungsschutz bis zum Wiederbeschaffungswert für Schäden an HOYER-Equipment, welches sich in seinem Gewahrsam befindet, vorhalten. Schäden am Equipment sind HOYER umgehend zu melden.

Auf Anforderung stellt der Unternehmer Deckungsbestätigungen der Versicherungen zur Verfügung.

5. QUALITÄT

Die HOYER Gruppe möchte Ihren Kunden jederzeit maximale Servicequalität liefern. Wann immer ein Problem auftritt stellt HOYER sicher, dass der Kunde umgehend informiert und das Problem unverzüglich und effektiv gelöst wird.

Um diesem Anspruch gerecht zu werden, erwartet HOYER auch von allen Unternehmern, dass unsere Mitarbeiter umgehend über Probleme informiert werden.

Abweichungsmeldungen, die der Unternehmer von HOYER empfängt, sind <u>innerhalb von 5 Werktagen</u> zu beantworten. Verspätete Beantwortung führt zu einer weiteren Abweichungsmeldung. Dies kann letztlich dazu führen, dass die Zulassung des Subunternehmers aufgehoben wird.

6. UMWELTSCHUTZ

Die HOYER Gruppe ist sich der gesellschaftlichen Verantwortung gegenüber unseren Kunden, der Öffentlichkeit sowie den Gesellschaftern bewusst, den Schutz der Umwelt jederzeit zu gewährleisten. Daher erwarten wir auch von unseren Subunternehmern, dass sie diesen Grundsatz unterstützen und uns über alle umweltrelevanten Angelegenheiten, die Anlass zur Sorge geben, informieren.

7. SICHERHEIT

Sicherheit ist das oberste Ziel der HOYER-Gruppe. Unsere Erklärung zur Sicherheits-, Gesundheits-, Umwelt- und Qualitätspolitik steht auf unserer Website zum Download bereit. Es ist wichtig, dass sich auch unsere Unternehmer jederzeit für maximale Sicherheit einsetzen und uns über alle Angelegenheiten informieren, die Anlass zur Sorge geben.

8. SICHERUNG

Unternehmer müssen gewährleisten, dass angemessene Maßnahmen zur Sicherung der Transportgüter und des Equipments während des Transportes getroffen werden und die Fahrer über diesbezügliche Anforderungen informiert sind und diesen entsprechen.

Unternehmer, die gefährliche Güter befördern, müssen die Vorschriften für die Sicherung gemäß ADR Kapitel 1.10 erfüllen.

Verletzung von Sicherungsvorschriften sowie sicherungsrelevante Ereignisse sind der HOYER-Gruppe unverzüglich zu melden.

9. Fahrer

Es entspricht der Politik der HOYER-Gruppe, Fahrer auf höchstem Niveau einzusetzen und dabei die persönliche Qualifikation sowie die Fahrfähigkeiten gleichermaßen zu berücksichtigen.

HOYER erwartet von allen Fahrern, die im Namen von HOYER tätig sind, während der Arbeit ein sauberes und gepflegtes Erscheinungsbild sowie jederzeit angemessenes, verantwortungsbewusstes und sicheres Verhalten.

Von Unternehmern eingesetzte Fahrer müssen über eine gültige Fahrerlaubnis sowie für Gefahrguttransporte über eine gültige ADR-Bescheinigung für Tanks verfügen. Der Fahrer muss alle ADR-Vorschriften – sofern anwendbar – erfüllen und ausreichend für die Aufgaben geschult sein.

Fahrer müssen regelmäßig an Auffrischungsschulungen teilnehmen, hierüber sind Aufzeichnungen vorzuhalten. Schulungsaufzeichnungen zu Fahrerschulungen sind durch den Unternehmer aufzubewahren und Repräsentanten der HOYER-Gruppe auf Anforderung zur Prüfung zur Verfügung zu stellen.

Wir erwarten, dass die Arbeits- und Lenkzeiten überwacht und Aufzeichnungen über Ordnungswidrigkeiten der Fahrer sowie Disziplinarmaßnahmen geführt werden.

Es ist den Fahrern untersagt, während der Ausübung des Dienstes Alkohol oder illegale Drogen zu konsumieren. Fahrer, die im Besitz von illegalen Substanzen sind oder unter deren Einfluss stehen, dürfen nicht für die HOYER-Gruppe tätig werden.

Die Fahrer müssen während der Fahrt den Sicherheitsgurt anlegen.

Mobiltelefone und andere 2-Wege Kommunikationsgeräte dürfen während der Fahrt nicht benutzt werden.

Falls es zu wiederholten Problemen durch einen Fahrer kommt, behält sich die HOYER-Gruppe vor, diesen für unsere Transporte zu sperren.

10. ABSTELLEN UND ÜBERWACHEN VON FAHRZEUGEN

Wenn Fahrer außerhalb der normalen Betriebsstätten parken müssen, ist der Parkplatz sorgfältig auszuwählen. Das Fahrzeug muss in Übereinstimmung mit den ADR-Vorschriften (sofern anwendbar) für die Überwachung, das Parken sowie die Sicherung von Fahrzeugen geparkt werden.

11. PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG (PSA)

Der Subunternehmer muss den Fahrern geeignete Sicherheits- und Schutzausrüstung (PSA) zur Verfügung stellen. Folgende Ausrüstung ist mindestens mitzuführen:

- Schutzhelm
- Schutzbrille
- PVC Handschuhe
- Arbeitsoverall
- Sicherheitsschuhe
- Warnweste
- Augenspülflasche
- Verbandskasten

Fahrer, die Chemikalien transportieren müssen zusätzlich mindestens mit einem PVC-Schutzanzug sowie einer Atemschutzmaske mit einem für die beförderten Produkte geeigneten Filter ausgerüstet sein. Weitere spezielle Ausrüstung ist dem Fahrer zur Verfügung zu stellen, wenn diese in der schriftlichen Weisung vermerkt ist.

Die PSA muss stets in gutem Zustand und – soweit anwendbar - innerhalb der Prüf- bzw. Haltbarkeitsfristen sein. Sie muss daher in regelmäßigen Abständen kontrolliert werden. Die Fahrer sind regelmäßig hinsichtlich der Handhabung der PSA zu unterweisen.

Während der Be- und Entladung, oder wenn Situationen auftreten, bei denen der Fahrer mit dem Produkt in Berührung kommen könnte, muss er die geeignete PSA benutzen. Die speziellen örtlichen Vorschriften in den Werken sind darüber hinaus zu beachten.

12. FAHRZEUGE & EQUIPMENT

Alle Fahrzeuge, Tankcontainer, Sattelauflieger, Chassis (soweit eingesetzt) sowie Zubehör müssen sauber, gut gewartet und geeignet für den vorgesehenen Einsatz sein. Das Transportequipment muss in Übereinstimmung mit allen relevanten Tank- und Fahrzeugbaunormen ausgewählt werden.

Aufzeichnungen über Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie Prüf- und Kontrollbelege sind aufzubewahren und auf Anforderung vorzulegen.

Alle Fahrzeuge müssen mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sein.

Fahrer müssen an Equipment in ihrem Gewahrsam eine tägliche Abfahrtkontrolle durchführen und alle Mängel melden, die an Fahrzeugen und / oder Equipment festgestellt werden.

Schläuche

Falls der Unternehmer Schläuche zur Verfügung stellt, müssen diese sauber, trocken, sicher und einsatzfähig sein. Schläuche sind mindestens jährlich durch Sachkundige zu prüfen.

Die Fahrer müssen den Kunden an auf Anforderung eine Kopie des letzen Prüfzertifikates vorlegen können.

Kupplungsstücke

Für Anlieferungen in Straßentankwagen und Tankcontainern sind in jedem Fahrzeug Standard-Kupplungsstücke mitzuführen, mit denen die Fahrer die Verbindung zwischen ihren Schläuchen und dem Tank sowie den Anschlüssen des Kunden herstellen können.

13. TANKREINIGUNG

Wird der Tankcontainer / Tankwagen vom Unternehmer gestellt, muss dieser vor der Beladung sauber, trocken und für den Zweck geeignet sein.

Falls HOYER den Tankcontainer / Tankwagen gestellt, wird dieser in geeignetem Zustand um die Ladung übernehmen zu können übergeben.

Der Subunternehmer kann damit beauftragt werden, mit dem Tank / Fahrzeug unmittelbar vor oder nach dem Transport zur Reinigung zu einer bestimmten zugelassenen Reinigungsanlage zu fahren.

Sofern nichts anderes vereinbart ist fordert HOYER für Chemietransporte die Vorlage einer gültigen EFTCO Reinigungsbescheinigung (European Cleaning Document; ECD) an der Ladestelle als Nachweis einer ordnungsgemäßen Reinigung. Falls dies nicht möglich ist muss der Subunternehmer HOYER vor Annahme des Auftrages informieren. Informationen über Reinigungsanlagen die ein ECD ausstellen können über die EFTCO Internetseite (www.eftco.org) abgerufen werden.

Jeglicher Versuch, ein gefälschtes ECD einzusetzen wird von HOYER nicht toleriert.

Der Fahrer muss sich davon überzeugen, dass der Tank und die Ventile nach der Reinigung sauber und trocken sind. Falls der Tank nicht sauber scheint oder nicht ausreichend getrocknet ist, muss HOYER zwecks weiterer Weisung kontaktiert werden. Unter keinen Umständen darf der Fahrer dann ohne Weisung zur Ladestelle fahren.

14. KOMMUNIKATION

Fahrer erhalten zu den Aufträgen spezifische Anweisungen. Sofern sie im Namen der HOYER-Gruppe tätig sind, sind Sie ein Bindeglied zu unserem Kunden. Alle übermittelten Instruktionen sind jederzeit einzuhalten. Sollte dies nicht möglich sein oder sollten etwaige Details unklar sein, ist HOYER zu kontaktieren.

Sofern konkrete Lade- / Entladezeiten vorgegeben werden, sind diese vom Unternehmer strikt einzuhalten. Alle Abweichungen sind HOYER sofort zu melden.

Der Unternehmer haftet für die beförderten Güter bis der Empfänger diese angenommen hat und der Unternehmer im Besitz des quittierten Abliefernachweises ist.

Während der Be- und Entladung sind alle betrieblichen Regeln und Weisungen strikt zu befolgen. Sollte der Fahrer der Ansicht sein, dass dies nicht möglich oder nicht sicher ist, hat er sich vor der Fortsetzung der Arbeit zunächst bei HOYER zu melden. Des weiteren muss sich der Fahrer melden, wenn an den Be- / Entladestellen etwas nicht mit seinen Instruktionen übereinstimmt.

Gewichte sind auf den Anlieferdokumenten zu vermerken.

Einige von HOYER beförderte Produkte sind temperaturempfindlich. Während der Beförderung solcher Produkte müssen die Temperaturen gemäß der Weisungen von HOYER aufgezeichnet und gemeldet werden.

Wenn es zu Standzeiten kommt, ist HOYER umgehend mündlich durch den Fahrer oder seinen Disponenten informieren. Die Standgeldanmeldung muss in <u>schriftlicher Form binnen 3 Arbeitstagen</u> erfolgen. Anmeldungen werden nur akzeptiert, wenn die Standzeit eindeutig mit Angabe des Grundes auf der Ablieferquittung vermerkt und vom Kunden extra quittiert ist. Eine Kopie dieses

Nachweises ist HOYER vorzulegen. Außerhalb dieser Frist angemeldete Extrakosten werden <u>nicht</u> akzeptiert.

15. BERICHTERSTATTUNG ÜBER NOTFÄLLE UND VORKOMMNISSE

Notfälle sind der zuständigen HOYER Niederlassung so schnell wie möglich telefonisch zu melden. HOYER ist an allen Standorten über eine 24-Stunden Notfalltelefonnummer erreichbar. Alle Telefonnummern und weitere Informationen sind der HOYER Website zu entnehmen (Notfallkontakte).

Hinweis: Zwecks Beratung und Unterstützung zur Schadensbegrenzung sowie Minimierung von Produktverlusten ist das HOYER Notfallteam zu kontaktieren. Bei Rückkehr des Fahrers zum Standort ist ein umfassender Bericht zu erstellen, eine Kopie ist an HOYER zu senden.

Pannen und Unfälle sind der HOYER Disposition so schnell wie möglich telefonisch zu melden. HOYER kann vom Subunternehmer einen schriftlichen Bericht anfordern.

Hinweis: HOYER stellt auf Anforderung technische Unterstützung durch geschultes Personal zur Verfügung.

Unsichere Bedingungen an den Be- und Entladestellen sind der HOYER-Niederlassung umgehend zu melden.

16. KENNZEICHNUNG

Fahrer müssen sicherstellen, dass das Transportequipment korrekt und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen gekennzeichnet ist. Wenn die Kennzeichnung nicht gesetzeskonform ist, muss HOYER sofort informiert werden und der Fahrer muss weitere Weisung abwarten.

Auf keinen Fall darf der Fahrer die Fahrt mit einem nicht korrekt gekennzeichneten Tankcontainer / Fahrzeug antreten.

17. DOKUMENTATION

Schriftliche Weisung

Die Fahrer müssen bei der Beförderung von Gefahrgütern über schriftliche Informationen zu den gefährlichen Eigenschaften der Ladungen und Verhalten in Notfällen verfügen. Dies ist die schriftliche Weisung (Unfallmerkblatt). Diese ist im Fahrzeug mitzuführen und muss während der Beförderung jederzeit verfügbar sein. Werden auch schriftliche Weisungen für andere Produkte mitgeführt, sind diese separat und gesichert im Fahrzeug aufzubewahren. Sie dürfen nicht sichtbar sein.

Abliefernachweis / CMR

Alle Transportdokumente sind sorgfältig und korrekt auszustellen. Subunternehmer müssen Kopien der unterschriebenen Ablieferquittungen / CMR der Rechnung an HOYER beifügen. Nichtbeachtung kann zu Zahlungsverzögerungen führen.

Kann die Ware nicht vollständig abgeliefert werden oder erteilt der Kunde keine reine Quittung, ist HOYER zu informieren, bevor der Fahrer das Werk des Kunden verlässt.

Container Schadenberichte

Wenn der Fahrer Tankcontainer an Terminals, Depots, Seehafenkai usw. übernimmt, hat er den Container sorgfältig auf äußerlich erkennbare Schäden zu kontrollieren. Wenn Schäden festgestellt werden, sind diese dem Personal vor Ort zu melden und eine quittierte Schadenfeststellung zu verlangen. Anschließend muss der Fahrer seinen Disponenten verständigen und weitere Weisung einholen. Der Disponent muss dementsprechend HOYER informieren.

Werden keine quittierten Schadensmeldungen vorgelegt bzw. HOYER nicht rechtzeitig informiert, kann dies zu Regressforderungen gegen den Unternehmer für etwaige Reparaturaufwendungen führen.

Arbeitsanweisungen

Wenn Unternehmer von HOYER beauftragt werden, erhalten Sie die Transportinstruktionen in schriftlicher Form, normalerweise per Fax oder e-mail. Hier sind alle Detailinformationen enthalten, die der Fahrer bei der Ausführung des Auftrages beachten muss.